

## Satzung

## zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1

- § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1) Die Grabgebühr beträgt für

a)	einen Einzel- / Reihengrabplatz	27,00 € pro Jahr
b)	einen Urnenerdgrabplatz	27,00 € pro Jahr
c)	einen Familiengrabplatz	60,00 € pro Jahr
	einen Nischengrabplatz	57,00 € pro Jahr
e)	eine Urnenkammer in der Urnenstelenanlage	87,00 € pro Jahr
f)	ein Dreifachgrabplatz	86,00 € pro Jahr
g)	ein Vierfachgrabplatz	105,00 € pro Jahr

§ 2

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100 € je angefangenen Benutzungstag.

§ 3

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Siege

Wörth a.d.Donau, den 2 0. Dez. 202

Josef Schütz

1. Bürgermeister